

Artikel 4:

- 1) Unter „Versäumen eines Arbeitstages“ ist zu verstehen, wenn der Arbeitnehmer ohne gerechtfertigte Ursache einen Arbeitstag versäumt, an dem er verpflichtet war, sich in einem Betrieb, einer Institution oder einer Behörde zur Arbeit zu stellen.
- 2) Das teilweise Versäumen eines Arbeitstages ist, wenn es die vom Ministerrat festgelegte Grenze überschreitet, gleichbedeutend mit dem Versäumen eines ganzen Arbeitstages.

Artikel 5:

- 1) Ordnungsstrafen für die Verletzung der Arbeitsdisziplin sind:
 - 1) Tadel mit Verwarnung
 - 2) Abzug des Durchschnittsverdienstes für einen oder zwei Arbeitstage für jeden unentschuldig versäumten Tag vom zustehenden Arbeitsentgelt
 - 3) Versetzung in eine niedriger eingestufte Arbeitskategorie für die Dauer von höchstens einem Monat
- 2) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe wird in den Personalakten des Arbeitnehmers vermerkt.

Artikel 6:

- 1) Ordnungsstrafen werden in folgenden Abstufungen angewendet:
 - 1) Für unentschuldigtes Versäumen eines Arbeitstages im Kalenderjahr erhält der Arbeitnehmer einen Tadel mit Verwarnung oder wird mit dem Abzug des durchschnittlichen Verdienstes für einen Arbeitstag von dem ihm gebührenden Entgelt bestraft.
 - 2) Für unentschuldigtes Versäumen eines zweiten Arbeitstages im Kalenderjahr oder zweier aufeinanderfolgender Arbeitstage wird der Arbeitnehmer mit dem Abzug des Durchschnittsverdienstes für einen Arbeitstag für jeden versäumten Tag von dem ihm zustehenden Entgelt bestraft.
 - 3) Für unentschuldigtes Versäumen eines dritten Arbeitstages im Jahr oder dreier aufeinanderfolgender Tage wird der Arbeitnehmer mit dem Abzug des Durchschnittsverdienstes für zwei Arbeitstage für jeden versäumten Tag von dem ihm zustehenden Entgelt oder mit der Umstufung in eine niedrigere Arbeitsgruppe bestraft.
- 2) Der durchschnittliche Tagesverdienst wird nach den Grundsätzen errechnet, die für die Festlegung der Entgelte für Urlaubstage bestimmt sind.
- 3) Ein Arbeiter, der laufend ein festes Entgelt erhält (Pauschallohn, Monatsgehalt usw.), verliert überdies in jedem Fall eines ungerechtfertigten Versäumens eines Arbeitstages den auf den versäumten Arbeitstag entfallenden Lohnanteil.

Quelle: „Dzienia Ustaw“ (Gesetzblatt) 5. Mai 1950, Position 168.

Die Disziplinarstrafen werden vom Leiter des Betriebes oder der Behörde verhängt. Ein bestrafter Arbeiter kann gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe weder bei einer übergeordneten Behörde noch bei einem Arbeitsgericht Berufung einlegen. Ist der Arbeiter oder Angestellte mit einer Versetzung in eine niedriger eingestufte Stellung bestraft worden, so ist es ihm verboten, den Arbeits- oder Dienstvertrag durch Kündigung zu lösen. Für den Beschluss über die Verhängung einer Ordnungsstrafe sowie für den Antrag auf gerichtliche Bestrafung haben sich die Betriebs- und Dienststellenleiter ausschliesslich vorgedruckter Formulare zu bedienen.